

## Vereinsatzung Freies Radio Berlin

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Freies Radio Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2a Zweck des Vereins**

a. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2b Vereinstätigkeit**

a. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch einen freien, nicht-kommerziellen Rundfunk in Berlin und Brandenburg.

b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder sind ausgeschlossen.

d. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Gemeinschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigen.

### **§ 2c Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

b. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet die Redaktionskonferenz. Die Zulassung des Beitritts ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahrnehmung des Sonderausschlussrechtes aus 2c der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

c. Ein Mitglied kann nach seiner Zulassung zum Beitritt durch die Redaktionskonferenz auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf, mit sofortiger Wirkung

ausgeschlossen werden.

- d. Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Redaktionskonferenz. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstatet.

- Tod eines Mitglieds

- Ausschluss

Den Ausschluss von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung durch 3/4 Mehrheit beschließen, wenn dazu in der Einladung hingewiesen wurde und das betroffene Mitglied schriftlich eingeladen wurde. Ein Ausschluss in Abwesenheit ist nur möglich, wenn das betreffende Mitglied einmal, auf der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend war.

#### **§ 4 Beitrag**

Es wird Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Redaktionskonferenz

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

a. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von 10% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

b. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und einem Tagesordnungsvorschlag schriftlich per Email oder per Post einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Auf ihn ist in der Tagesordnung aufmerksam zu machen.

c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung in einer Folgeversammlung, die in einem zeitlichen Abstand von mindestens drei Wochen stattfinden muss, ohne Rücksicht auf die

Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.

d. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

e. Für die Änderung der Satzung in sonstigen Teilen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

f. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins, über Satzungsänderungen.

g. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von dem/der Protokollant\*in und von dem/der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben.

h. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Der Vorstand**

a. Der Vorstand besteht mindestens aus 6 Mitgliedern. Eine Geschlechter-paritätische Besetzung des Vorstandes ist anzustreben.

b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Zu den quartalsweise stattfindenden Vorstandssitzungen hat der Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich per Email oder per Post einzuladen. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

d. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.

e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

h. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Die Redaktionskonferenz**

a. Die Redaktionskonferenz setzt sich aus Vertretern\*innen der einzelnen Redaktionen zusammen. Eine Redaktion besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die ein eigenes Sendegefäß regelmäßig füllen. (Der technische und organisatorische Bereich des Vereins erhält jeweils einen Redaktionsstatut). Über den Status einer Redaktion entscheidet die Redaktionskonferenz.

b. Die Aufgabe der Redaktionskonferenz ist die Koordinierung und Abstimmung zwischen

den einzelnen Redaktionen.

c. Die Redaktionskonferenz entscheidet auch über die Aufnahme von Mitgliedern siehe § 3b.

d. Jede Redaktion hat ein Stimmrecht. Redaktionen mit mehr als fünf Personen haben zwei Stimmen. Die Redaktionskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder\*innen.

e. Die Redaktionskonferenz gibt sich ein Redaktionsstatut.

f. Zu stattfindenden Redaktionskonferenzen, hat der Vorstand (solange im Redaktionsstatus nichts anders geregelt ist) mindestens eine Woche vorher schriftlich per Email oder per Post einzuladen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

a. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90 % aller Mitglieder.

b. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung vom Vorstand gem. § 6b einzuladen. Auf dieser nächsten Mitgliederversammlung genügen 90% der anwesenden Mitglieder.

c. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der Einladung darauf verwiesen wurde.

### **§ 10 Das Vereinsvermögen**

a. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an Radio Corax e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 2a zu verwenden hat.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB wird Versichert.“

Berlin 22.11.2017